

merkt *). Sie sind fast allenthalben dem Staate, in dem sie leben, wenn sie nur nicht gar zu sehr gedrückt werden, ergeben, und sie haben oft in Gefahren einen Eifer bewiesen, den man von so wenig begünstigten Gliedern der Gesellschaft nicht erwarten sollte.

Diesen guten Bestandtheilen des jüdischen Charakters steht die übertriebne Neigung der Nation zu jeder Art von Gewinn, ihre Liebe zum Wucher, zu betrügerischen Vortheilen, entgegen; ein Fehler, der bey vielen noch durch die ausschließende Religionsgrundsätze und durch rabbinische Sophistereyen, und noch mehr durch die Drückung der Christen und die ihnen eingefloßte Abneigung gegen die Andersdenkende, genährt wird. Die Uebertretung der Staatsgesetze, welche zu Einschränkung des Handels dienen, Einfuhr oder Ausfuhr verbotner Waaren, Verfälschung der Münzen und der edlen Metalle, sind natürlich:

*) Von den portugiesischen Juden-Gemeinen in Amsterdam und im Haag soll in zweyhundert Jahren keiner zu einer Todesstrafe verdammt seyn. Im Jahr 1744 wurden die Juden aus Böhmen verbannt, weil man sie der Verrätherey beschuldigte, aber schon im folgenden Jahre schuldlos erkannt und zurückgerufen.

rürliche Folgen jenes Fehlers, und fast in allen neuern Staaten werden die Juden derselben nicht mit Unrecht beschuldigt. Aber diese Vergehungen sind, wie ich schon bemerkt habe, nicht eigenthümliche Modificationen des jüdischen Nationalcharakters, sondern blos der drückenden Lage, in der sich die Juden jetzt befinden, beyzumessen, und zum Theil Folgen des Gewerbes, auf das man sie allein eingeschränkt hat. Man findet diese Vergehungen von den Juden nicht bemerkt, so lang sie noch in ihrem eignen Staat blos vom Ackerbau *) sich näherten; auch nicht in jener Zeit, da sie durch das römische Reich zerstreut, in demselben alle Rechte der Menschheit gehoffen. Nur erst seit dem Zeitpunkt, da man angefangen ihnen diese zu versagen, und da man sie unpolitisch gezwungen, sich allein durch den Handel zu nähren, sind Betrug und Wucher als auszeichnende Tugte in dem Charakter des Juden immer mehr bemerkt worden.

G 5

Jede

*) Der alte jüdische Staat war ganz auf den Ackerbau gegründet, und das mosaische Gesetz besonders dem Handel nicht günstig. Auch die Handwerke wurden wenig von freyen Menschen, sondern fast nur von den Leibeignen der Reichen getrieben. S. hievon eine umständliche Ausführung in Hrn. Michaelis Mosaischem Recht I. S. 38 — 44.

Jede Art von Beschäftigung und Gewerbe bringt ihre eigenthümliche Wirkungen in der Denkungsart und dem sitzlichen Charakter hervor. Einer der merkwürdigsten Unterschiede dieser Wirkungen liegt darin, daß manche Arten sich zu nähren einen beständig gleichen und durch den natürlichen Umfang der Beschäftigung bestimmten Gewinn geben, dagegen andere mehr vom Glück abhängig, bald ausnehmende Vortheile anbieten, bald großem Verlust aussetzen. Jene Nahrungswege fodern eine immer gleiche, anhaltende, ruhige Beschäftigung, eine Arbeit, die, wenn sie einmal begriffen ist, den Geist nicht weiter anstrengt, bloß mechanisch wird, und deren Erfolg fast nie ungewiß ist; diese macht unaufhörliche Bemerkung und Benutzung der Umstände, Spekulationen, und Pläne in die Zukunft nothwendig. Ihr Erfolg ist fast nie mit Gewißheit vorauszusehn. Der Fleiß allein bestimmt ihn wenig, wenn nicht Scharfsinn und Glück hinzukommen, und letzteres thut oft Alles allein. Diese Unterschiede nebst ihrem Einfluß in den Charakter zeigen sich sehr deutlich in den verschiedenen Beschäftigungen des Handwerkers, des Ackerbauers und des Kaufmanns. Der erste hat die beständig gleiche Beschäftigung, den mäßigen, aber sichern Gewinn, den

ich bemerkt habe. Bey den meisten und gemeinsten Handwerken ist die Art und der Umfang der Arbeit so wie des Absatzes, gewöhnlich so genau und gleichförmig bestimmt, daß wenig Abänderung und Erweiterung in denselben statt finden. Die meisten Orte haben so viele dieser Werkstätten, als hinreicht sie mit ihren Bedürfnissen zu versorgen, und der hiedurch bewirkte Absatz bringt gerade so viel ein, als der an eine mäßige Nahrung gewöhnte Handwerker mit seiner Familie bedarf. Dieser Vortheil ist ihm gewiß, und bleibend; so lange sein Fleiß gleich anhaltend fort dauert, hat er weder Verminderung zu fürchten noch Vergrößerung zu hoffen. Nach dieser Einnahme, die der Handwerker so leicht und gewiß übersteht, macht er den kleinen Etat seiner häuslichen Einrichtung mit einer Bestimmtheit, der fast immer der Erfolg zusagt. Er gelangt, wenn er fleißig und gut arbeitet, gewöhnlich bald dahin, bequem und oft nach Verhältnis seines Standes, reichlich und überflüssig zu leben, und nach seinem Tode seinen Kindern ein Vermögen zu hinterlassen, das sie im Stand setzt, sich auf gleiche Art zu etabliren, wie ihre Väter, und so entstehen wohlhabende und zuweilen reiche Handwerker Familien, die sich viele Jahrhunderte hindurch erhalten, bis sie endlich ihr Glück verken-

verkonmend, sich in einen sogenannten höhern Stand begeben, wo ihr Reichthum nicht mehr Reichthum, ihr Wohlstand nicht modisch ist, und wo oft der Nachkomme so viel reicher Handwerker als ein banquerouter Kaufmann oder als ein dürftiger Gelehrter unkommt. In der That ist das Leben des geschickten Handwerkers vielleicht der reinste Genuß, der sich in unsrer bürgerlichen Gesellschaft finden mag. Keine täuschende Hoffnungen, keine ängstliche Besorgnisse der Zukunft beunruhigen seine Seele; er genießet nur immer das Heute rein und vollkommen, und erwartet ein ihm Gleiches Morgen. Die starke Arbeit macht ihn gesund, und die Gleichförmigkeit derselben bringt eine gewisse stille Ruhe in seinen Geist. Ermüdet erquickt er sich am Abend jedes Tages in dem Kreise seiner Kinder, und eilt bald zur Ruhe, die ihm neue Kräfte zu gleicher Arbeit giebt. Er beneidet nicht das Glück anderer, weil dieses, wenn er geschickt ist, dem Feinigen nie hinderlich wird, nicht den Glanz Höherer, weil er glaubt, daß dieser ihm nicht gebühre, weil er sich glücklich fühlt, und oft ahndet, daß die Vornehmern es weniger seyn dürften. Er ist ehrlich und billig in seinen Forderungen, weil bloß eine gewisse Würde seines Standes ausmacht,

weil

weil sein Gewinn zu bekannt und zu bestimmt ist, und weil er seinen Credit und seinen Wohlstand nicht erhalten kann, wenn er nicht für jeden Preis eine so gute Arbeit liefert, als Vorschriften und Gebrauch es fordern. So wie diejenigen, welche von festgesetzten Einnahmen für gewisse Arbeit leben, und die Kapitalisten, wenn sie nur nicht Mangel der Beschäftigung drückt, in dieser Betrachtung mit den Handwerkern zu einer Classe gehören, und nach Verhältniß der Gewißheit und Größe ihrer Einnahme, so wie der Natur ihrer Arbeit, gleich heiteres und beständiges Glück mit dem Handwerker genießen können; so muß dagegen dieses Glück nur auf die gemeinen, oder Handwerker im strengern Sinne, eingeschränkt werden, deren Arbeit für ein beständiges und nothwendiges Bedürfniß sorgt. Diejenigen, welche nur einen vorübergehenden Luxus befriedigen, können nicht auf gleiche gewisse Einnahme rechnen, sie müssen mehr Abwechslungen fürchten und hoffen, und nähern sich also mehr den Fabrikanten und Kaufleuten, von denen ich nachher reden werde.

Die Beschäftigungen des Landmanns unterscheiden sich schon sehr auffallend von denen des Handwerkers, weil sie keinen so gewissen und sich immer gleichen Lohn des Fleißes darbieten, als diese. Die

Wer

Verschiedenheit der Aelterung, der Erdbarten und Bestellung haben eine gleiche Verschiedenheit des Ertrags der Erndten zur Folge, und bringen einen bald höhern, bald niedern Preis des Getreydes hervor. Der Gewinn des Landmanns ist daher nicht in dem einen Jahr wie in dem andern, er hat größere Vortheile zu hoffen und größeren Verlust zu fürchten, und weil dieses zum Theil von der Geschicklichkeit der Arbeit, von der Benutzung der Zeitumstände und dem Glück abhängt; so wird der Landmann dadurch weit mehr zu Speculationen, zu Projekten für die Zukunft, zu Bestrebungen sich über den gewöhnlichen Erwerb zu erheben, verleitet. Sein Geist ist daher nicht in der gleichmütigen Fassung des Handwerkers; seine Arbeit ist weniger mechanisch, der gute Kopf hat hier mehr Anlaß durch höhere Einsichten und Fleiß seine Umstände zu verbessern; so wie der schlechte Projectmacher sie zu verderben; der Landmann wird bald durch Hoffnungen, bald durch Besorgnisse beunruhigt. Indes werden diese Umstände wieder dadurch gemäßiget und in ihre Wirkung beschränkt, daß der Ackerbau meistens eine größere Entfernung von den übrigen Classen der Menschen, einen regelmäßigen und anstrengenden Fleiß erfordert. Die meisten Familien des Bauernstandes bleiben gewöhnlich

gewöhnlich ihrem väterlichen Erwerb getreu, dieser erhält sie fester bey den alten Sitten, bey einer einfachesn Lebensart und in einer glücklichen Unwissenheit der mehrern Bedürfnisse, zu denen die Städter fortgeschritten sind. Eine nicht tadelnswürdige Abneigung gegen neue Sitten und neuen Luxus (von der eine weise Regierung nie abzuleiten versuchen sollte) trägt oft dazu bey, dem Landmann das Glück zu erhalten, das seine Väter ihn zu genießen gelehrt haben. Der größere Theil dieses Standes ist daher meistens unverdorbnen, gutmüthiger, und wenn seine politische Verhältnisse ihn nur nicht zu sehr niederdrücken, nach seiner Art edel denkender und gastfreyer als der Handwerker, besonders der, welcher in großen Städten lebt. Diese politischen Verhältnisse sind aber freylich in den meisten europäischen Ländern von der Art, daß sie dem gemeinen Bauer, wenn er seine Abgaben an seinen Landes- und Gutsheeren abgetragen hat, selten mehr als die Befriedigung seiner täglichen notwendigen Bedürfnisse übrig lassen, und er sich von dem Handwerker nur dadurch nachtheilig unterscheidet, daß sein kümmerlicher Erwerb selten zu einem solchen Wohlstand, wie dieses, sich zu erheben, ihm erlaube. Bey dem glücklichern Landmann in einigen europäischen Staaten, bey dem Adel,

Adel, der seine Güter selbst bauet und bewohnt, und bey dem wohlhabenden Pächter (wie der englische) zeigen sich sowohl die guten als nachtheiliger Einwirkungen der Beschäftigung auf die Bildung des sittlichen Charakters mit auffallendern Tugenden.

Mit noch mehr Gleichheit und Deutlichkeit aber zeigt sich diese Einwirkung bey dem Kaufmann und Fabrikanten. Der Gewinn desselben ist ganz von den veränderten Bedürfnissen, von dem wechselnden Verhältnis zwischen Käufern und Verkäufern, von den Zeitumständen so wie von der deutlichsten Kenntniß, der aufmerksamsten Bemühung und der richtigsten Berechnung derselben, abhängig. Der Kaufmann ist unaufhörlich beschäftigt, Gewinn zu erhalten, Verlust zu vermeiden, zwischen mehreren Arten des Gewinns und der Anwendung seiner Capitalien klug zu wählen, die sich durchschlingende Folgen seiner Unternehmungen zu übersehn, und jede in seine Pläne zu passen; mit dem fremden Interesse zu kämpfen und es mit dem eignen in Verbindung zu setzen. Muth mit Klugheit verbunden kann großen Gewinn, ohne dieselbe großen Verlust bewirken, und das Glück bringt oft beyde unerwartet. Diese Umstände erhalten den Geist des Kaufmanns beständig in unruhiger Thätigkeit und in angestrongter

Kauf

Aufmerksamkeit. Er lebt immer in der Zukunft, die ihm Hoffnungen und Besorgnisse darbietet, über denen er des gegenwärtigen Genusses oft vergißt. Die beständige Gewohnheit, Alles von der Seite des Gewinns und Ertrages anzusehn, muß nothwendig seine Gesinnungen einschränken, die Gelegenheiten, durch kleine Uebertretungen der strengen Gerechtigkeit, seinen Vortheil zu vergrößern, kommen zu oft und sind zu reizend, daß er ihnen nicht, wenigstens zuweilen, unterliegen sollte. Das Gefühl von Billigkeit findet sich daher bey den Kaufleuten gemeinlich nicht so lebhaft und fein, als bey den Handwerkern. Eine Uebersetzung in den Preisen gränzt zu nahe an das was nur kluge Benutzung der Umstände heißt, als daß auch von dem ehrlichsten Mann nicht oft jene nur für diese angesehen werden sollte. Diese Fälle, wo nur eine feine Empfindung des Rechts und eine Aufopferung des eignen Vortheils richtig leiten können, entstehen zu oft, daß nicht die Grundsätze der meisten Kaufleute etwas schwankender und nachgebender hierin seyn sollten. Weil sie bey den Verbindungen mit andern Menschen immer zu gewinnen oder zu verlihren haben, so gewöhnen sie sich allmählig sie als Nebenbuhler und Gegner zu betrachten; ihre Gesinnungen werden ein-

5

ge

geschumpfter, mehr in sich gekehrter, und weniger gestimmt sich edelmüthig zu zeigen, als bey andern Menschen von sonst gleicher Aufklärung und sittlicher Bildung. Diese Tügte zeichnen sich bey dem kleinen und noch unvermögenden Kaufmann oft mit einem niedrigen Eigennutz, mit Kargheit und einem Kleinigkeitens-Gelst in allen seinen Unternehmungen aus. Wenn diese bey dem großen und reichen Kaufmann wegfallen, so treten statt dessen Verschwendung und Luxus ein, die oft in grober Sinnlichkeit, in geschmackloser Darlegung von Pracht und Reichthum, in übermüthiger Verwilderung sich äußern, weil Vielen aus dieser Classe, Kenntnisse, Geschmack und Feinheit der Empfindung fehlen, die sie zu höhern Vergnügungen leiten könnten. Seinen Reichthum zu zeigen ist eine natürliche Leidenschaft des Kaufmanns, weil sein ganzes Leben nur einte Bestrebung ist, ihn zu erwerben; lebhafter sinnlicher Genuß und laute Freude ist für den Bedürfniß, der eine gewöhnlich sehr anstrengende Beschäftigung hat; Spielucht ist bey ihm ein sehr erklärbarer Fehler, weil der Handel selbst eine Gattung des Spiels ist, das oft mehr durch Verstand, oft mehr durch Glück geleitet wird *).

Diese
diese

*) Es bedarf wohl kaum einer Erinnerung, daß man

Diese Fehler, zu welchen die Beschäftigung des Handels nähere Veranlassungen enthält, müssen sich nur ungleich auffallender und stärker bey den jüdischen als den christlichen Kaufleuten äußern. Die letztern haben meistens bessere Erziehung, mehr Ge-

S 2

süß

diese Bemerkungen ganz unrecht verstehen würde, wenn man in ihnen etwas Beleidigendes für die Glieder irgend eines Standes finden wollte. Gewiß ist, daß jede Beschäftigung ihren Einfluß auf die Bildung des sittlichen Charakters hat, zu gewissen Tugenden und Fehlern mehr, wie andre, hinleitet. Aber dieser Einfluß wird durch Temperament, Erziehung und übrige Verhältnisse unendlich modificirt, und zeigt sich bey keinem Individuo so rein und isolirt, als ich ihn hier bey dem Ganzen zu zeichnen versucht habe. Meine Absicht war eben so wenig alle diese verschiednen Verhältnisse, als auch nur vollständig die guten und nachtheiligen Einwirkungen der Beschäftigungen auf den Charakter, sondern lehrete nur so weit zu entwickeln, als es zu meiner Absicht hier dienlich schien. Niemand kann es kränken, wenn man zeigt, wie seine Beschäftigung zu gewissen Fehlern nähere Veranlassungen als andre, enthalte; - aber wohl kann es ihm Antriebe werden, sich von diesen Fehlern desto aufmerksamer zu entfernen, und dadurch noch höherer Achtung werth zu machen.

fühl von Ehre, als den erstern ihr Unvermögen und die Drückung ihrer Nation erlauben. Und hiezu kömmt noch der Umstand, daß die christlichen Familien selten einer Art von Beschäftigung durch viele Generationen getreu bleiben, daß also die Grundsätze vieler sich bey ihnen mischen, und eine die andere näher bestimmen und schwächen. Die Juden aber sind nun schon seit so vielen Jahrhunderten gezwungen, nur vom Handel zu leben. Wie darf man sich wundern, daß der Geist dieser Beschäftigung ganz der ihrige geworden ist, und daß er durch die lange Vererbung bey ihnen an Stärke und an fehlerhafter Stimmung des Charakters so viel mehr zugenommen hat? Die Liebe des Gewinns muß bey den Juden viel lebhafter seyn, da dieser Gewinn das einzige Mittel ihrer Erhaltung ist; die kleinen Künste der Uebervorteilung müssen bey ihnen bekannter seyn, da sie so lange geübt worden; Rucher und unbilliger Gewinn müssen von ihnen für erlaubt gehalten werden, da alle Zweige ihres Handels mit so starken Abgaben belegt worden, die von dem ordentlichen Vorthelle nicht getragen werden können. Wie notwendig muß die Seele des jungen Juden ganz darauf gestimmt werden, im Handel zu gewinnen, da er bald bemerkt, daß nur dieses für ihn der

Weg

Weg ist, zu leben, da seine Eltern, und alle Bekannte seiner Nation keine andere Beschäftigung, keinen reichhaltigern Stoff ihrer Gespräche kennen, als den Handel. Man überdenke, wie nothwendig eine Beschäftigung, die seit mehr als einem Jahrtausend die einzige einer Nation war, ihren Charakter einseitig bestimmen, und ihre fehlerhafte Einbrücke mit ungeschwächter Kraft ihr mittheilen mußte.

Ist dieses Raisonnement richtig, haben wir in der bisherigen Drückung und in der eingeschränkten Beschäftigung der Juden die wahre Quelle ihrer Verderbtheit gefunden; so haben wir auch zugleich das Mittel entdeckt, diese Verderbtheit zu heilen und die Juden zu bessern Menschen und nützlichen Bürgern zu bilden. Mit der unbilligen und unpolitischen Behandlung der Juden werden auch die üblen Folgen derselben verschwinden, und wenn man aufhört; sie auf eine Art der Beschäftigung zu beschränken, wird auch der nachtheilige Einfluß derselben nicht mehr so merkbar seyn. Mit der Bescheidenheit, ohne die ein Privatmann seine Gedanken über öffentliche Angelegenheiten nie sagen sollte, und mit der sichern Ueberzeugung, daß allgemeine Vorschläge allemal in jedem Staat nach dem besondern Local bestimmt werden müssen, wenn sie

nüglich angewandt werden sollen — wage ich es, nach dem bisher Gesagten ist noch genauer meine Ideen anzugeben, wie die Juden glücklichere und bessere Glieder der bürgerlichen Gesellschaft werden könnten.

Um sie dazu zu machen, müßten sie Erstlich vollkommen gleiche Rechte mit allen übrigen Unterthanen erhalten. Sie sind fähig die Pflichten derselben zu erfüllen, und dürfen also auf gleich unpartheyische Liebe und Vorsohrge des Staats gerechten Anspruch machen. Keine beschimpfende Unterscheidung müßte ferner geduldet, kein Weg des Erwerbs den Juden gesperrt, keine andre als die gemeinen Auflagen von ihnen gefordert werden. Alle im Staat übliche Abgaben müßten auch von ihnen entrichtet, aber ihre bloße Existenz nicht mit einem Schutzgeld erkaufte, die Erlaubniß sich zu nähren nicht besonders bezahlt werden. Es versteht sich, daß nach den gleichen Grundsätzen der Billigkeit auch alle in manchen Staaten ist bestehende Einrichtungen zum ausschließenden Vortheil der Juden aufhören müßten, welche nur zuweilen ein abgedrungenes Gefühl des Mitleids hervorgebracht hat, das bey einer gerechten Verfassung nicht mehr statt finden kann. Wenn den Juden kein Weg des Erwerbs mehr ver-

schloß

schlossen ist, so wird billig ihnen allein auch keiner vor allen übrigen Bürger mehr verstattet werden können. Wenn die Regierung gut gefunden, den Zinsfuß festzusetzen, so wird auch der Jude ihn nicht überschreiten und keine andre als die landübliche Zinsteresse nehmen dürfen. Wenn den Privatpersonen überall untersagt, oder nur unter gewissen Bedingungen erlaubt ist, auf Pfänder zu leihen, so werden die Juden gleiche Gesetze beobachten müssen.

Zweytens. Da es besonders die auf den Handel eingeschränkte Beschäftigung der Juden ist, welche ihrem sitzlichen und politischen Charakter eine nachtheilige Richtung gegeben; so würde die vollkommenste Freyheit der Beschäftigungen und Mittel des Erwerbs eben so sehr der Gerechtigkeit als der menschenfreundlichen Politik, die Juden zu brauchbaren und glücklichen Gliedern der Gesellschaft zu bilden, angemessen seyn. Sogar dürfte es zu Erreichung dieses grossen Zwecks dienlich seyn, wenn die Regierung (doch versteht sich, ohne Zwang) die Juden vorerst von der Beschäftigung des Handels abzuleiten, und den Einfluß desselben dadurch zu schwächen sich bemühte, daß sie ihnen mehrere Veranlassungen und Reizung gäbe, diejenige Art des Erwerbs vorzuziehn, welche am meisten einen

entgegengesetzten Geist und Gesinnungen einzusüßern fähig ist; ich meyne die Handwerke. Die stillsitzende Lebensart und der ruhige Fleiß, den diese fordern, ist dem unruhigen Umherschweifen des handelnden Juden; dieser ruhiger Genuß des Gegenwärtigen und Zufriedenheit mit Wenigem, seinem Hofnungen von der Zukunft, seiner Begierde nach Gewinn, seinen Rechnungen auf immer schwankende Procente entgegengesetzt. Zugleich wird die harte Arbeit, gröbere und stärkere Nahrung des Handwerkers auch auf seine physische Constitution einen vortheilhaften Einfluß haben: die mechanische Geschicklichkeiten werden neue Fähigkeiten entwickeln; die immer gleiche Arbeit, der mäßige Wohlstand, werden den Hebräer unserm ordentlichen Bürger und Einwohner der Städte mehr nähern. Auch würde der Uebergang zu den Handwerkern noch der leichteste für den großen Haufen der Juden seyn, da er keine weitere Ausbildung des Verstandes, kein zu beträchtliches Vermögen fordert. Immer also, würde meiner Einsicht nach, die Regierung ihre große Absicht am sichersten erreichen, wenn sie vorzüglich die Juden zu Handwerken ermunterte. Mit Recht könnte sie von einem jüdischen Vater, der mehrere Söhne hätte, fordern, daß er wenigstens einen derselben

selben zum Handwerke bestimmte; könnte verordnen, daß nicht über eine gewisse Zahl jüdischer Kaufleute an einem Orte wohnten, oder daß wenigstens die über dieselbe verstattete eine besondre Abgabe entrichteten, welche wieder zur Belohnung und Ermunterung angehender geschickter jüdischer Handwerker angewandt werden könnte. Auch würde es sicher von Nutzen seyn, wenn jeder neu sich niederlassende jüdische Handwerker als ein dem Staat neugewonnener nützlicher Bürger, ohngefähr wie ein Kolonist behandelt würde, gewisse Freyjahre von Abgaben erhielt. In den Landen, wo die Industrie durch jährliche Belohnungen ermuntert wird, würde auch das beste Probestück jüdischer Geschicklichkeit und Fleißes auf eine solche Ermunterung und öffentliches Lob vorzüglichem Anspruch zu machen berechtigt seyn. Auch der Vater, der mehrere Kinder zu Handwerkern erzogen und als solche etablirt hätte, würde einer Befreyung von Abgaben oder irgend eines andern Vorzugs werth seyn. Freilich ist zu vermuthen, daß die Zünfte sich der Aufnahme der Juden widersetzen würden. So lange eine allgemeine Aufhebung derselben noch, wie wir neuerlich in Frankreich an Türgots Beyspiel gesehn, zu viele Hindernisse finden dürfte; und so lange die Verbreitung und der

Zusammenhang der Zünfte durch mehrere Staaten es nicht rathsam macht, ihre Verfassung zu verändern, und wider dieselbe ihnen neue Glieder aufzudringen: so lange würde man auch die Zünfte nicht zwingen dürfen, Juden aufzunehmen, nur würde die Regierung sich dadurch nicht abhalten lassen müssen, so vielen jüdischen Handwerkern, als sich anböten, völlig gleiche Rechte, als den zünftigen, gegen dieselben Abgaben zu verleihen, und ihnen zu erlauben, für Jedem zu arbeiten. Vielleicht würde dieß überhaupt das sicherste und gelindeste Mittel seyn, die für unsre igtige Staaten unstreitig nicht mehr passende ausschließende Rechte der Zünfte weniger nachtheilig für den Staat zu machen, wenn sie zwar in ihrer ganzen Verfassung, bey ihren Rechten, Würden und Gebräuchen gelassen, aber auch neben ihnen allen fleißigen Bürgern erlaubt würde, von ihrer, wenn gleich nicht zunftmäßig erprobten Geschicklichkeit, zu leben. Wenn ich nicht sehr irre, wird dieses Mittel schon seit verschiedenen Jahren von dem erleuchteten Reichsgrafen von Teumwied mit bestem Erfolge gebraucht.

Drittens. Auch mit dem Ackerbau sich zu nähren müßte den Juden nicht verwehrt seyn. Wenn in einem Lande nicht etwa der Ankauf der Güter überhaupt auf gewisse Classen der Einwohner eingeschränkt

beschränkt worden (eine Einrichtung, die, meiner Einsicht nach, immer die nachtheilige Folge hat, den Geist des Erwerbs und der Industrie zu schwächen und den Werth der Grundstücke herunter zu setzen;) so müßten auch die Juden davon nicht abgehalten werden, sonst aber wenigstens bey Pachtungen völlig gleicher Rechte genießen. Indes würde ich von der Beschäftigung des Ackerbaues im Großen, nicht eben sehr erhebliche Vortheile in Absicht der bürgerlichen Verbesserung dieser Nation erwarten, weil diese Beschäftigung, wie schon oben bemerkt ist, zu viel Aehnliches mit dem Handel hat, zu sehr den Geist der Speculation und des Gewinns nähret. Nicht zu großen Güterbesitzern und Pächtern (wozu ohnedem nur wenige das Vermögen haben,) wünschte ich die Juden ermuntert zu sehn, als vielmehr zu eigentlichen selbstarbeitenden Bauern. Das Geld, welches man in vielen Staaten auf Kolonisten wendet, würde in manchen Fällen gewiß besser angelegt werden, wenn man für dasselbe einheimischen betriebsamen Juden kleine noch unbebaute Stücke Landes und Wohnungen anwiese, und sie bey den ersten Auslagen für den Ackerbau unterstützte. Auch dürfte es vielleicht zuträglich seyn, den Geist dieser Beschäftigung bey der Nation von neuem zu beleben, wenn man bey den jüdischen Pächtern oder Besitzern groß

ser

ser Güter es zur Bedingung machte, daß sie dieselben mit einer gewissen Anzahl jüdischer Knechte beschäftigten.

Einige haben auch den Vorschlag gethan, daß man den Juden ganz abgesonderte Districte und Orte anweisen, und sie daselbst von den übrigen Unterthanen getrennt erhalten möchte, welches, glaubt man, die trennenden Religionsgrundsätze mildern, und wenn den Juden auch die obrigkeitlichen Stellen überlassen wären, den Trieb der öffentlichen Ehre und Gemeingeist hervorbringen würde. Meiner Einsicht nach aber dürfte es nicht rathsam seyn, hierdurch die religiöse Trennung noch merkbarer und vermuthlich auch dauernder zu machen. Die Juden würden unter sich selbst zu sehr beschränkt, in ihren Vorurtheilen gegen die Christen, und diese gleichfalls in den übrigen gestärkt werden. Ofterer Umgang und die Theilung völlig gleicher Lasten und Vortheile des Staats wird die ungeselligen Grundsätze beyder am sichersten abschleifen. Die Judengassen (Juiveries in Frankreich) und beschränkte Wohnungen derselben in vielen Städten, gehören noch zu den Ueberbleibseln der ehemaligen harten Grundsätze. Sie haben an manchen Orten, (wie z. B. in der zu Frankfurt am Mayn jede Nacht verschlossenen Judengasse,) die nachtheilige Folge, daß sie die Juden zwingen ihre

ihre Häuser sehr unformlich in die Höhe zu bauen und sehr eng gepreßt aufeinander zu wohnen, wovon Unreinlichkeit, Krankheiten, schlechte Policey und größte Gefahr der Feuersbrünste sehr nachtheilige Folgen sind.

Viertens. Jede Art des Handels sollte zwar den Juden unverwehrt seyn, aber keine müßte ihnen ausschließend überlassen, zu keiner müßten sie durch Ermunterungen und Vorzüge vor andern geleitet werden. Durch die Begünstigung der Handwerke und des Ackerbaues müßten die Juden vielmehr von dem Handel mehr entfernt werden, und in der Absicht, den Einfluß dieser so lange einzigen Beschäftigung zu schwächen, würde es, wie ich schon bemerkt habe, nicht zu mißbilligen seyn, wenn wenigstens in der ersten Zeit die Zahl der handelnden Juden etwas beschränkt, oder durch einige Auflagen erschwert und dadurch ein Fond zu Ermunterung anderer Beschäftigungen in der Nation gegründet würde.

Eine in verschiednen Staaten schon eingeführte nützliche Einrichtung würde auch die seyn, wenn die Juden verpflichtet wären, ihre Handelsbücher in der Landessprache, und nicht in der hebräischen zu führen. Die Communication mit christlichen Kaufleuten würde dadurch erleichtert, und die Entscheidung bey

Streit-

Streitigkeiten über diese Bücher von den ordentlichen Richtern wenigern Schwierigkeiten unterworfen seyn. Jeder Betrug und Hintergehung im Handel müßte den Juden als das schändlichste Verbrechen wider den sie nun mit gleicher Güte umfassenden Staat, vorgestellt, mit den härtesten Strafen, und vielleicht mit Ausschließung auf eine Zeit oder immer von den bewilligten Freyheiten geahndet werden.

Sünstens. Jede Kunst, jede Wissenschaft, müßte auch dem Juden, wie jedem andern freyen Menschen, offen stehen. Auch er muß seinen Geist, so weit er vermag, ausbilden, auch ihn müssen seine entwickelte Talente zu Unterscheidung, Ehre und Belohnungen leiten. Die wissenschaftlichen Anstalten des Staats müssen auch von dem Juden genutzt werden können, und jede Art der Anwendung seiner Geschicklichkeiten muß bey ihm keine andre Einschränkungen, als bey andern Gliedern der Gesellschaft finden.

Eine andre Frage ist, ob man schon ist in unsern Staaten die Juden zu öffentlichen Aemtern zu lassen könnte? Allerdings, scheint es, würde man billig den Juden, wenn sie aller Rechte der Bürger genießen sollten, auch nicht verwehren können, sich

um

um die Ehre, dem Staate zu dienen, zu bewerben, und falls ihre Ansprüche durch Fähigkeit unterstützt würden, auch sie zu denselben zulassen müssen. Indes glaube ich, daß bey den nächsten Generationen sich diese Fähigkeit noch nicht so häufig zeigen, und daß dem Staate auch nicht so sehr daran gelegen seyn dürfte, sie bey ihm zu entwickeln. In den meisten Landen ist gar kein Mangel an geschickten Bedienten, und ohne Zuthun der Regierung sind deren noch immer genug, welche zu öffentlichen Aemtern sich fähig zu machen bemühen. Zu einer Art derselben wird Gelehrsamkeit und früh erworbne Kenntnisse erfordert, die in der istsigen gewöhnlichen Erziehung des Juden schwerer erworben werden. Zu andern gehört eine gewisse Entfernung von allem Verdacht der aus Gewinnsucht entstehenden Vergehungen, die bey den istsigen und nächstkünftigen Juden auch nicht immer statt finden dürfte. Der noch zu kaufmännische Geist der meisten Juden wird besser durch starke körperliche Arbeiten als durch die stillstehende des öffentlichen Bedienten gebrochen werden; und für den Staat wie für ihn selbst, wird es in den meisten Fällen besser seyn, wenn der Jude mehr in der Werkstätte und hinter dem Pflug, als in den Canzleyen arbeitet. Der beste Mittelweg würde vermuthlich seyn,

seyn, wenn man die Juden, ohne sie zu ermuntern, auch nicht abhietle, die Kenntnisse, die zum Dienst des Staats leiten, sich zu erwerben, und wenn man sie in den Fällen, da sie sich vorzüglich fähig bewiesen, auch gebrauchte, wäre es auch nur, um dem ohne Zweifel noch lange herrschenden Vorurtheil entgegen zu arbeiten.

Sechstens müßte es ein besondres angelegnes Geschäft einer weisen Regierung seyn, für die sittliche Bildung und Aufklärung der Juden zu sorgen, und dadurch wenigstens die kommenden Geschlechter einer mildern Behandlung und des Genusses aller Vortheile der Gesellschaft empfänglicher zu machen. Zwar müßte sich der Staat um ihren Religionsunterricht weiter nicht bekümmern, als etwa nöthig wäre, zu verhindern, daß nicht ungesellige Gesinnungen wider die Andersdenkenden durch ihn fortgepflanzt würden. Aber er könnte dafür sorgen, daß neben den geheiligten Lehren seiner Väter auch der Verstand der Juden durch das helle Licht der Vernunft, der Erkenntniß der Natur und ihres großen Urhebers, erleuchtet, und sein Herz durch die Grundsätze der Ordnung, Rechtschaffenheit, der Liebe aller Menschen und der großen Gesellschaft, in der er lebt, erwärmt würde; er könnte dafür sorgen, daß auch

dar

der Jude früh zu den Wissenschaften, die sein künftiger Beruf mehr oder weniger fordert, angeleitet würde. Dies müßte entweder in den jüdischen Schulen geschehn, oder wenn ihnen zunächst noch Lehrer und Fond fehlen dürften, so würde den Juden erlaubt werden müssen, ihre Kinder in die christlichen Schulen (die zum Religionsunterricht bestimmten Stunden ausgenommen) zu schicken. Und da manche Juden vielleicht durch ihre Vorurtheile abgehalten werden dürften, von dieser Erlaubniß Gebrauch zu machen; so müßten sie sogar angehalten werden, nach der künftigen Bestimmung ihrer Kinder, sie in gewisse Lehrstunden zu schicken. Dasjenige Departement der Regierung, welchem die Aufsicht über öffentliche Erziehung (ein Geschäft, welches allemal dem Staat, nicht einer besondern Religionsparthey gehöret,) anvertrauet ist, müßte dieselbe künftig auch über die jüdische ausdehnen, und nur der Religionsunterricht davon eine Ausnahme machen. In Absicht aller übrigen Kenntnisse aber müßten die jüdischen Schulen den besten christlichen gleichförmig eingerichtet, oder die Theilnehmung der jüdischen Kinder an diesen von jenem Departement bestimmt, auch von ihm die Vorsorge getroffen werden, daß die zärtliche Gewissenhaftigkeit jüdischer Eltern nie Ableitung

3

tung

tung von dem Glauben ihrer Väter in den christlichen Schulen besorgen dürfte *). Unstreitig würde es auch zur Ausbildung des sittlichen und bürgerlichen Charakters der Juden nützlich seyn, wenn die Regierung dafür sorgte, daß in den Synagogen, neben dem unbeschränkt gelassenen Religionsunterricht, auch nicht weniger die reinen und heiligen Wahrheiten der Religion und Sittenlehre der Vernunft, und besonders auch das Verhältniß aller Bürger zum Staate und die Würde der Pflichten gegen denselben gelehrt würde. Eine wichtige Anstalt, die freylich aber auch noch in den meisten christlichen Kirchen zu wünschen wäre **).

Sieb:

*) In einer ohnlängst zu Mainz gehaltenen academischen Rede (welche zu Frankfurt am Mayn gedruckt ist) hat Hr. Ladrone mit gleichen Gründen bewiesen, daß Staatsklugheit und Menschenliebe die Zulassung der jüdischen Kinder zu den öffentlichen Schulen notwendig machen.

**) Dessen ist, soviel ich weiß, bis jetzt in Deutschland, noch der einzige Ort, wo zuweilen auch Juden und Christen sich versammeln, um nach dem, ihnen allen gemeinem, ungemischtem Lichte der Vernunft, gemeinschaftlich Gott zu verehren und zur Tugend sich zu ermuntern. S. Hrn. Salzmanns vortrefliche

Siebteus. Mit der sittlichen Verbesserung der Juden müßte aber dann auch die Bemühung den Christen ihre Vorurtheile und ihre lieblosen Gefinnungen zu benehmen, in gleichem Schritte gehen. Früh in der Jugend müßten sie schon belehrt werden, die Juden wie ihre Brüder und Mitmenschen zu betrachten, die auf einem andern Wege das Wohlgefallen Gottes zu erhalten suchten; einem Wege, den sie zwar irrig den richtigen glaubten, den aber, wenn sie ihn mit Rechtschaffenheit des Herzens befolgten, die Gottheit selbst sich gefallen ließe, über den also die Menschen nicht hadern, sondern vielmehr durch Liebe sie zu Ueberzeugung von noch mehrerer Wahrheit leiten müßten. Diese dem Geist der Menschenliebe und des ächten Christenthums so gemäßen Grundsätze ihren Gemeinden recht oft zu wiederholen, müßten die Prediger angewiesen werden, und

J 2

wie

liche Gottesverehrungen S. 179. Gewiß ein hohes Verdienst des Philantropins, auch hierinn ein Muster gegeben zu haben, das allgemeiner nachgeahmt, die herrliche Wirkung hervorbringen müßte, daß beyde Partheyen über den großen Wahrheiten, die ihnen gemein sind, die trennenden Unterschiede vergäßen, und sich wie Brüder lieben lernten, weil sie alle einen allgütigen Vater verehren.

wie leicht wird es ihnen seyn, diese Anweisung zu befolgen, wenn der Geist der Liebe, der in dem Gleichniß vom Samariter herrscht, ihr Herz erfüllt, und wenn sie, wie die Apostel Christi, lehren, daß Jeder aus allem Volk, der Recht thut, (wenn er auch nicht recht glaubt) Gott angenehm sey.

Achtens. Ein wichtiger Theil des Genusses aller Rechte der Gesellschaft würde auch dieser seyn, daß den Juden an allen Orten eine völlig freye Religionsübung, Anlegung von Synagogen und Anstellung von Lehrern auf ihre Kosten, verstatet würde. Diese Freyheit müßte nur in besondern Fällen, allenfalls aus dem Policeygrunde, eingeschränkt werden, wenn eine eigne Synagoge einer kleinen Judengemeine zu kostbar fallen, und die Unterhaltung zu vieler Lehrer, die eines Jeden zu dürftig machen würde; so wie aus gleichem Grunde auch oft christlichen Gemeinen eigne Lehrer und Kirchen versagt sind. Die Versorgung ihrer Armen könnte entweder wie bisher, ohne Zuthun der Regierung, den Juden allein überlassen werden, oder sie müßten zu dem allgemeinen Fond dieser Anstalten verhältnißmäßig beytragen und deren Vortheile genießen. Und auch in jenem Fall würde die obrigkeitliche Aufsicht der jüdischen Armen- und Krankenhäuser nützlich seyn.

um

um für die gesündeste und vollkommenste Einrichtung derselben, so wie für die nützlichste Anwendung der dazu bestimmten Gelder zu sorgen. So wie jede kirchliche Gesellschaft müßte auch die jüdische das Recht der Ausschließung auf gewisse Zeiten oder immer haben. Um die Ausübung dieses Ausschließungsrechts dürfte sich der Staat um so weniger bekümmern, da dasselbe nie über irgend eine religiöse Gesellschaft hinausgehn und in der politischen durchaus keine Wirkungen haben muß, und da das ausgesessene Glied jeder Kirche ein sehr nützlich und geachteter Bürger seyn kann. Ein Grundsatz des allgemeinen Kirchenrechts, der in unsern Zeiten nie mehr bezweifelt werden sollte. Nach demselben dürfte die Obrigkeit aber einem Rabbi nie gestatten, einen solchen Bann über ein Glied seiner Gemeinde auszusprechen, der dasselbe von allem Umgang mit seinen übrigen Glaubensgenossen außerhalb der Synagoge ausschließt, ihn bey denselben herabsetzt, seine Geschäfte unterbricht oder ihn gar der Verfolgung des Böbels überliefert. Auch Geldstrafen scheinen bey Uebertretung der vermeynten Gebote des Himmels nicht schicklich zu seyn. Der Mißbrauch der von der Gewalt des Rabbi bey Auflegung dieser Strafen gemacht werden kann und

33

auch

auch wirklich oft gemacht ist *), macht die beständige Aufsicht der Regierung über die Ausübung dieser Gewalt nothwendig. Nie darf diese in dem übertretenden Juden den Menschen und den Bürger strafen, nur Ausschließung von der kirchlichen Gesellschaft und den Wohlthaten derselben darf die Folge einer Verletzung ihrer Vorschriften seyn.

Neuntens. Sowohl die schriftlichen Gesetze Moses, welche sich nicht auf Palästina und die ehemalige gerichtliche und gottesdienstliche Verfassung beziehen, als die durch mündliche Uebersieferung erhaltene, werden von den Juden für Gebote Gottes von immerwährender Verbindlichkeit gehalten. Auch verschiedene Erklärungen dieser Gesetze und Argumentationen aus denselben von berühmten jüdischen Lehrern haben bey der Nation ein gesetzliches Ansehen erhalten. Wenn man ihnen also einen vollkomme-

*) Ein neues sehr merkwürdiges Beispiel einer solchen Abscheu und strengsten Ahndung verdienenden rabbinischen Tyranny in Altona ist in der Schrift des Hrn. Cranz: Ueber dem Mißbrauch der geistlichen Macht und der weltlichen Herrschaft in Glaubenssachen Berlin 1782, umständlich beschrieben, und mit Vergnügen habe ich erfahren, daß diese Schrift die Aufmerksamkeit der Regierung auf diesen Gegenstand geleitet und eine Untersuchung jenes Vorfalls veranlaßt habe.

nen Genuß der Rechte der Menschheit bewilligen will, so ist es nothwendig, ihnen zu erlauben, daß sie nach diesen Gesetzen leben und gerichtet werden. Sie werden hiedurch von den übrigen Bürgern des Staats nicht mehr getrennt, als eine Stadt oder Gemeinde, welche nach besondern Statuten lebt; und die Erfahrung sowohl in den ersten Zeiten des römischen Reichs als auch in manchen neuern Staaten, hat auch schon gelehret, daß von der den Juden verstatteten Autonomie keine unbequeme oder nachtheilige Folgen zu besorgen sind. Wird es hierbey auch gleich nicht nothwendig erfordert, die Rechtspflege nach diesen Gesetzen durch Richter aus der Nation selbst verwalten zu lassen; so wird doch dieses derselben allemal angenehmer seyn, und auch dadurch manchen Schwierigkeiten begegnet werden, die aus der Unkunde der jüdischen sehr verwickelten und viele hebräische und rabbinische Sprachkenntnisse fordernden Rechtsgelehrsamkeit bey christlichen Richtern entstehn dürften. Es scheint daher zuträglicher zu seyn, wenn man in allen Privatstreitigkeiten der Juden mit Juden ihren eignen Richtern die Erkenntniß in erster Instanz, dabey aber den Juden allenfalls erlaubte, auch bey den ordentlichen christlichen Richtern ihre Klagen anzubringen. Diese aber sowohl als die höhern Instanzen, an welche von

der Entscheidung des jüdischen Richters appellirt würde, müßten natürlich nach keinen andern als jüdischen Gesetzen *) entscheiden, weil sonst, wenn diese nach dem gemeinen Recht sprechen wollten, eine große Verwirrung unvermeidlich wäre, und der Kläger allemal den unbilligen Vortheil hätte, seine Klage nur bey dem Richter anzubringen, dessen Entscheidung er sich die günstigste vermuthete. Auch dünkt mich, könnte man den jüdischen Richtern wohl (wie im Aispach und Bayreuthischen, im Elßaß und andern Ländern es geschieht) die Geschäfte der Notarien übertragen, und unter Aufsicht der ordentlichen Obrigkeit, ihnen die Bestimmungen der Erbschaften nach dem mosaischen Gesetz, Bestellung der Vormünder u. s. w. überlassen **).

Eine

*) Christliche Richter werden sich von denselben am besten aus den in Berlin 1778 herausgekommenen Ritualgesetzen der Juden, betreffend Erbschaften, Vormundschafesachen, Testamente und Ehefachen, in soweit sie das Mein und Dein angehn. Entworfen von dem Verfasser der philosophischen Schriften, auf Veranlassung und unter Aufsicht R. Hirschel Levin, Oberrabbiners zu Berlin, unterrichten können.

**) Aus den angeführten Gründen, und wegen der Unordnungen, die nicht zu vermeiden sind, wenn man die

Eine nach diesen Grundsätzen eingerichtete Verfassung würde, dünkt mich, die Juden unter die nützlichen Glieder der Gesellschaft einführen, und zugleich dem mannichfachen Uebel abhelfen, das man ihnen angethan und dessen sich schuldig zu machen, man sie gezwungen hat. Eine höhere Einsicht wird entscheiden, ob meine Behauptungen richtig, meine Vorschläge ausführbar sind? Mir wird es schon genug seyn, auf eine so wichtige Sache auch nur aufmerksam gemacht zu haben; und ich werde mich freuen, wenn Männer von größerem Scharfsinn meine Ideen der Prüfung und Berichtigung werth finden, und besonders in der wirklichen Ausführung ihnen alle die Bestimmungen zusetzen, welche die be-

S 5

sondre

die Juden doch nicht hindern kann, ihre Streitigkeiten heimlich von Richtern ihrer Nation inn- oder außerhalb Landes entscheiden zu lassen, hat man ihnen schon lange in verschiednen Staaten in ihren Privatstreitigkeiten unter sich, die erste Instanz mit mehr oder weniger Einschränkungen gestattet. In einigen wird der jüdischen Richter Erkenntniß nur bloß als ein scheidrichterliches angesehen, (z. B. dem Hessen-Darmstädtischen, wo die jüdischen Richter auch nur in Streitigkeiten welche nicht über 20 Gulden betragen, gestattet werden. S. Hr. Cazere

Tr.

sondere Verfassung der verschiednen Staaten nothwendig machen wird.

So abweichend auch immer diese Bestimmungen seyn dürfen, glaube ich doch in der Hauptsache nicht

Tr. de Jur. Jud. p. 58) so wie dieses auch das spätere römische Recht (L. 8. Cod. de Judais) bestimmt. In den Churbräunschweigischen Ländern ist dem Land Rabbiner zwar eine concurrente Erkenntnis mit den Unzergerichten zugekanden, doch mit der Bestimmung, daß von demselben eine Klage nicht per appellationem, sondern per provocationem & reductionem causa an den Richter der ersten Instanz gebracht werden kann, (S. Hrn. Böhmers Eleda Juris Civilis T. III, p. 440.) welches aber, meiner Einsicht nach, die nachtheilige Folge hat, die Prozesse zu verlängern und grössere Kosten der Parteien zu verursachen. Im Elsas haben die Juden, das unbeschränkte Recht der ersten Instanz, und nach dem Ausdruck des Obergerichts zu Metz müssen die christlichen Richter auch allemal nach jüdischen Rechten entscheiden. (S. Fischer l. c. p. 109) In den Mecklenburg-Schwerinschen Ländern haben sie 1763 die Erkenntnis in erster Instanz nach den von ihnen selbst gesammelten Gesetzen erhalten. (S. Hr. Trendelenburg de Judais secundum Jus Mecklenburgicum p. 22.) In den Fürstenthümern Barenb

und

zu irren, und den Beyfall aller vorurtheilsfreyen Leser mit gewiß darinn versprechen zu können, daß die Juden von der Natur gleiche Fähigkeit erhalten haben, glücklichere, bessere Menschen, möglich

und Onolzbach haben die Land Rabbiner seit 1759 und 1762 in allen Civil-Streitigkeiten unter Juden (worunter ausdrücklich auch Injurien sachen begriffen,) ausschließlich die Erkenntnis in erster Instanz, und ist allen andern Gerichten verboten darinn zu sprechen; die Appellation geht an die Regierung. Die den Juden dem Anschein nach günstigste Verfügung der Art ist die von dem Bambergischen Domcapitul in Absicht seines Antheils an dem Flecken Fürth (wo bekanntlich die Juden so zahlreich sind) welche den jüdischen Rabbimern und Vorstehern in allen Streitigkeiten unter Juden (nur die, welche die vogteyliche und herrschaftliche Jurisdiction angeht, ausgenommen,) die ausschließliche Erkenntnis ohne weitere Appellation gestattet. (S. Fischer l. c. p. 82.) Dieses den jüdischen Richtern ertheilte Vorrecht scheint mir dem wahren Vortheil der Nation gar nicht gemäß, und daher nicht nachahmungswürdig zu seyn. Die Rechte der Parteien müssen offenbar in Gefahr kommen, wenn sie wieder alle Analogie der Justizverfassung, der unabhängigen Willkühr nur eines Richters überlassen werden.

nützlichere Glieder der Gesellschaft zu werden; daß nur die unseres Zeitalters unwürdige Drückung sie verderbt habe; und daß es der Menschlichkeit und Gerechtigkeit, so wie der aufgeklärtern Politik gemäß sey, diese Drückung aufzuheben, und den Zustand der Juden zu ihrem eignen und des Staats Wohl zu verbessern. Ich wage es sogar, demjenigen Staat Glück zu wünschen, der zuerst diese Grundsätze in Ausübung bringen wird. Er wird sich aus seinem eignen Mittel neue treue und dankbare Unterthanen bilden, er wird seine eigne Juden zu guten Bürgern machen, wenn er nur anfängt, sie als solche zu behandeln, und (wenn andre Staaten ihm nicht bald nachfolgen) auch die fremden an sich ziehen, welche sicher den Staat vorziehen werden, der auch ihnen die Rechte der Menschheit und die Vortheile der Gesellschaft zu bewilligen verspricht.

Ich will iht nur noch einige Einwürfe berühren, die man vielleicht der Ausführung dieser Vorschläge entgegensetzen dürfte. „Die Landesherren würden an ihren Einkünften verlieren, wenn sie den Juden gleiche Rechte mit den übrigen Unterthanen verleihn, und die größern Abgaben derselben nachlassen wollten.“ Diesen Einwurf erwarte ich nur
von

von einem sehr beschränkten Kameralisten, nicht aber von dem, der das Ganze der Staatswirtschaft übersieht, die wahre Natur der Abgaben kennt, und weiß, daß das richtig verstandne und bleibende Interesse des Regenten nie mit dem Wohl der Unterthanen im Widerspruch stehen könne. Freylich wird die kleine Revenue der herrschaftlichen Kammer aufgehören, die man iht von den Juden erpreßt und sie zwingt, durch heimlichen drückenden Wucher, oder durch Betrug von den übrigen Unterthanen wieder zu erpressen. Denn nothwendig muß nur auf diese der größte Theil der den Juden aufgelegten Abgaben fallen, da sie gar keine natürliche, und nur wenig künstliche Producte hervorbringen dürfen, sondern nur bloß von der Ueberbringung derselben aus einer Hand in die andre leben, und ihr igtiger Handel vielleicht nur in seltenen Fällen wirklich fremdes Geld ins Land bringt. Die Abgabe, die man von demselben iht die Juden entrichten läßt, wird unstreitig von den Vortheilen weit überwogen werden, welche der Genuß bürgerlicher Rechte durch die vermehrte Bevölkerung, Industrie und Consumption hervorbringen muß. Sicher wird nach einer nicht langen Zeit schon die baare Revenue, welche eine nothwendige Folge dieser Vortheile seyn muß, diejenige übersteigen,

steigen welche man bey der ighen drückenden Verfassung von den Juden erhält.

Eben so wenig wird man beyrn reifen Nachdenken dem Einwurf einiges Gewicht belegen können, „daß die den Juden verstattete Freyheit sie, zum Nachtheil der Christen, zu sehr vermehren und Dier Nahrung Abbruch thun würde.“ Wenn die Juden nur gleiche Freyheit sich zu nähren, ihre Talente und Indüstrien zu äussern, aber durchaus keine ausschließliche Rechte, Monopole u. erhalten, wenn jeder Betrug, dessen sie sich schuldig machen, streng bestraft wird; so kann nur größere Geschicklichkeit, Betriebsamkeit, Fleiß und Sparsamkeit den arbeitenden Juden das Uebergewicht über die arbeitenden Christen geben, und wenn dieses seyn sollte, so laße uns nur bedauern, daß so nutzbare Fähigkeiten so lange verhindert worden, sich zu entwickeln, und uns freuen, brauchbarere Bürger, als bisher, zu erhalten. Aber wahrscheinlich wird dieß nie der Fall seyn; wenn die Juden bis iht nur auf wenige Nahrungswege elugeschränkt gewesen, so haben sie in diesen natürlich mehr und in die Augen fallendere Betriebsamkeit, als die auf alle vertheilte Christen bewiesen; wenn sie sogar in einigen Gewerben vorzügliche Begünstigung genossen, so hat dieß freylich den Christen nachtheilig seyn müssen.

sen. In Polen, dessen Beyspiel man hier am meisten anzuführen pflegt, liegt der Grund, wie schon oben bemerkt ist, in der besondern, unisrmlischen Verfassung dieses Staats. In allen andern Ländern, wo es einen freyen Bürger und Bauerstand giebt, wird die Zulassung der Juden zu gleich freyer Aeußerung ihrer Indüstrien keine andre Folge, als vielleicht die vortheilhafte haben, den Christen neuen Wetzeifer einzusößen, und zu gleicher Betriebsamkeit und Sparsamkeit ihnen Reich zu werden. So wenig wie man von Kolonisten Nachtheil für die alten Einwohner eines Landes besorgen darf; so wie die durch sie vermehrte Bevölkerung vielmehr allgemeine Vermehrung von Indüstrien und Wohlstand zur Folge haben muß: so darf man auch von der Bürger-Aufnahme der Juden nur gleich wohlthätige Folgen erwarten.

Erheblicher scheint die Bedenklichkeit, „daß man den Juden doch am Sonntage keine lärmende und sich öffentlich äussernde Arbeit gestatten könne, daß sie also bey Beobachtung ihres Sabbaths zwey Arbeitstage „in der Woche verlihren, daher zu Ackerbau und Handwerken weniger geschickt seyn dürften.“ Der natürlichen Billigkeit nach sollte die auf gewisse Zeiten wegen des Gottesdiensts festgesetzte Unterbrechung der Arbeit

bloß

bloß nach den religiösen Grundsätzen der Bürger bestimmt werden, und kein Theil derselben sollte es einem andern (Kleinern oder größern kann hier eigentlich nichts entscheiden) verübeln, wenn er nur die ihm heiligen Tage feyerte. Eine Entfernung Lärm machender Arbeit von den gottesdienstlichen Versammlungs-Ortern jeder Parthey, wäre Alles, was man verlangen könnte. Nach den herrschenden Begriffen indeß und nach einem gewissen Wohlstande, den die bey weitem zahlreichere Religionsgesellschaft allenfalls fordern zu können scheint, würde freylich den Juden nicht verstatet werden können, am Sonntage ihren Acker zu bestellen, als Schmiede oder auf eine andre geräuschmachende Art zu arbeiten. In der That sind aber der Arbeiten von dieser Beschaffenheit nicht so sehr viele; mehrere Handwerker fordern beständig nur eine stille häusliche Beschäftigung, und in allen übrigen findet sich dieselbe auch, welche eben so unanständig auf den Sonntag verlegt werden könnte, als ist die Juden an demselben unter sich handeln, und, so wie man es sogar den Christen nicht unerklaubt hält, ihre Correspondenz und andere Geschäfte an diesem Tage zu besorgen. Es ist ein Vorzug der christlichen Religion, daß ihre Begriffe vom Sonntage mit edlerer Freyheit mehr auf das Wesentliche

hinlei-

hinleiten und die gesellschaftliche Thätigkeit nicht so sehr unterbrechen, als die strengere der übrigen Tugenden. Wenn diese auch dadurch, so wie durch die ganz billige Forderung die christliche Sonntagsfeyer nicht durch lärmendes Geräusch zu stören, in ihrer Industrie etwas gehindert und zurückgehalten würden; so ist dieses eine Unbequemlichkeit ihrer Religion, um die sich der Staat nicht bekümmern, und deren Erleichterung er nur ihnen selbst überlassen darf. Sie werden dieselbe vermuthlich eben so gut finden, als sie schon ist manche Collisionen ihres Sabbaths mit ihren Geschäften zu überwinden *) wissen.

Der erheblichste Grund, aus dem man die Unfähigkeit der Juden zu völlig gleichen Rechten mit den übrigen Bürgern des Staats folgern könnte, ist wohl dieser, daß man glaubt, die Juden würden „durch ihre Religion abgehalten, Kriegsdienste zu thun, weil diese ihnen am Sabbath zu sechten und „welte Märsche untersage, auch die Juden bey der „Armee, nicht ihre gottesdienstliche Zeiten und Ge-
„bräuche

*) In großen Handelsorten, z. B. in Berlin, fällt der Haupt-Posttag auf den Sonnabend, da die Juden keine Briefe schreiben und versiegeln dürfen; sie besorgen aber dieses schon am Freytag.

R

„bräuche gehörig abwarten könnten. Jeder Bürger, „seht man hinzu, muß im Nothfall zur Vertheidigung des Staats sich gebrauchen lassen; eine zahlreiche Nation kann keine Befreyung von dieser wichtigen, für die ganze Erhaltung des Staats so nothwendigen Pflicht verlangen, und eine Religion, welche die Erfüllung derselben ihren Verehrern untersagt, ist mit dem Wohl der Gesellschaft unvertäglich. Wenigstens werden die Verehrer derselben mit höheren Abgaben, den Schutz, den sie nur erhalten, aber zu dem sie nicht mitwirken, bezahlen, und nicht aller Vorrechte der Gesellschaft gentheilt müssen, der sie ihre Vertheidigung im Falle der Noth versagen; besonders wird man ihnen nicht den Besitz liegender Gründe verstatten können, damit, wenn die Juden sich vermehrten und bereicherten, nicht einmal der größte Theil des Bodens an Leute komme, die im Fall eines Angriffs ihn verlassen, und auch alle ihre übrige Mitbürger der äußersten Gefahr aussetzen würden *).“ Um diesen Einwurf gehörig zu würdigen, kommt alles darauf an, ob die Voraussetzung: daß den Juden durch ihre

Relig.

*) S. Hr. Michaelis Mosaisches Recht IV. S. 129 — 138, und Gruber oder Culemann de Judæo Milit. Hale 1723.

Religionsgesetz der Kriegsdienst am Sabbath untersagt werde, gegründet sey oder nicht?

Einer der gelehrtesten und scharfsinnigsten Kenner dieses Gesetzes, Hr. Michaelis *) hat auf eine überzeugende Art bewiesen, daß der von Moses eingeführte Sabbath ein Tag der Erholung, Ruhe und Vergnügens gewesen sey, an dem der Gottesdienst wahrscheinlich nicht sowohl in Unterricht, als Lobgesängen, frohreligiösen Tänzen, Gastmahlen und geselligem Vergnügen bestand. Nur slavische Dienstbarkeit (die durch das Herkommen und den Sprachgebrauch schon bestimmt genug war,) wurde von Moses am Sabbath verboten; aber dieser Weise Gesetzgeber war weit entfernt, den zu einem allgemeinen Vergnügen bestimmten Tag, dadurch zu einem peinlichen für gewissenhafte Befolger seiner Lehre zu machen, daß er sie zu völliger Unthätigkeit verdammt, oder gezwungen hätte, aus der Kenntniß aller Gattungen von Arbeit ein besonderes Studium zu machen, und bey jeder Bewegung eine Sünde zu wittern. Wenn die isigen Juden einer so ängstlichen Feyer ihres Ruhetags unterworfen sind; so liegt hievon die Ursache darinn, daß Moses Gesetze nicht ganz auf das nördliche Klima passen, vorzüg-

R 2

lich

*) S. desselben Mosaisches Recht IV. S. 112. 16.

lich aber haben sie diese Unbequemlichkeiten ihren spätern Rabbinen zu danken, die mit sophistischer Kunst aus den Simplicien und nur auf das Vergnügen seines Volks zielenden Gesetzen Moses ganz wider den Geist derselben, ängstliche und einschränkende Vorschriften heraus erklärt haben. Der große Urheber derselben war besonders weit davon entfernt, seiner von ihm selbst zum Krieg angeführten Nation, eine ungereimte Unterbrechung desselben am Sabbath zu gebieten. Ein Gebot, das der gesunden Vernunft widerspricht, das Volk, von dem es befolgt würde, zum Raube jedes Feindes machen müßte, und bey dem unmöglich ein Staat eine dauerhafte Fortdauer haben könnte, — ein solches Gebot kann unmöglich in einem Gesetzbuch sich finden, das einem göttlichen Ursprung beigemessen wird, und das einen bleibenden Staat gründen sollte. Es findet sich auch keine Spur von demselben im mosaischen Gesetz, und bis auf die Zerstörung des ersten Tempels finden wir nie bemerkt, daß die Juden in ihren vielen Kriegen sich am Sabbath der Vertheidigung gegen ihre Feinde oder des Angriffs derselben enthalten hätten. Nicht eher bis die Juden aus dem persischen Reich in ihr Land zurück kamen, und wieder einen eignen Staat erhielten, entstand der sonderbare Gedanke bey einl-

gen

gen zu ängstlich gewissenhaften, daß die Vertheidigung am Sabbath unerlaubt sey, und ihr Gott sie schon durch ein Wunder retten werde. Da die Nation über vierhundert Jahre unter fremden Völkern gelebt, und keinen Krieg gehabt, hatte sie das sonst bekannte Verhältniß desselben zu ihrem Sabbath verlernt. Wie indeß bey dem ersten Fall, da dieser schwärmerische Grundsatz wirklich ausgeübt wurde, die göttliche Hülfe ausblieb, und die am Sabbath sich nicht wehrende Juden vom Feinde niedergemacht wurden *); so wurde jener mit ihrer Erhaltung unverträgliche Grundsatz dahin bestimmt, daß zwar der Angriff nicht, aber wohl die Vertheidigung erlaubt sey. Pompejus soll, wie Josephus erzählt **), durch Benutzung dieses Vorurtheils Jerusalem erobert haben, da er am Sabbath die Belagerten gar nicht angreifen, dagegen aber dicht an den Mauern Belagerungsthürme bauen und das Besatz herzuführen ließ. Es scheint mir indeß überwiegend wahrscheinlich, daß diese fanatische Meinung nur die einzelner Personen, aber nie Lehre der ganzen Nation war, und daß ein grosser Theil

R 3

der:

*) Diese Begebenheit wird 1 Maccab. 2. und im Josephus L. XII. c. 6. erzählt.

**) Ant. L. 14. c. 18.

derselben den ursprünglichen Begriffen von der Bestimmung des Sabbaths getreu geblieben sey. Denn sonst ließe es sich nicht erklären, wie die Juden an den Kriegen sowohl der griechischen Monarchen als der Römer, einen so öftern und ihnen so rühmlichen Antheil hätten nehmen können, den die Geschichte bemerkt. Schon unter Alexanders des Großen Armee nahmen sehr viele Juden freiwillig Dienste *). Unter den Ptolemäern erwarben sie sich in Egypten durch ihre Kriegsdienste die vorzüglichste Gewogenheit dieser Regenten, und das Vertrauen, daß nur Juden die wichtigsten Festungen übergeben würden **). Eben dieses wird von den macedonisch-syrischen Königen bemerkt ***). Auch unter der römischen Herrschaft von den Zeiten des Pompejus an, erwarben die Juden durch ihre Kriegsdienste Vertrauen und Belohnungen. Cäsar selbst gab ihnen das Lob, daß sie vorzüglich in einer Schlacht wider den Mithridates den Sieg bewirkt hätten, und mehrere Privilegien und ruhmvolle Erklärungen des römischen Senats sind die unwiderleglichen Beweise der Tapferkeit und Treue, die sie in den Kriegen bewiesen

*) S. Josephi L. II. c. ult.

**) S. Josephi Ant. L. 12. c. 1 und contra Appianera L. 1. c. 1.

***) S. Idem L. 12. c. 3.

wiesen haben *). Auch Antonius bediente sich jüdischer Truppen, und die, welche Herodes ihm zur Hülfe zuführte, bestanden aus fünf Cohorten Römern und fünf Cohorten Juden **). Eben so gewöhnlich waren die Kriegsdienste dieser Nation unter den heidnischen und ersten christlichen Kaisern, bis endlich im Jahr 418. der K. Honorius die Juden für unfähig erklärte, im Kriege zu dienen, und damit ein Vorurtheil gründete, daß er selbst, wie schon oben bemerkt ist, nicht ohne einige Bedenkllichkeiten zu äussern wagte, das aber in den folgenden Zeiten tief genug gewurzelt ist, und ist nicht ohne Mühe ausgerottet werden dürfte. Ich will nicht entscheiden, ob den Juden dieses Vorurtheil vielleicht nicht unlieb gewesen sey, und ob sie vielleicht nicht selbst zur Erhaltung desselben mitgewirkt haben mögen? ***). Es ist mir genug, gezeigt zu haben, daß

R 4

das

*) Josephus führt sie unständig an, in Antiqu. Lih. 14. c. 14 — 17.

**) S. Joseph Ant. L. 14. c. 27. 28.

***) Ich möchte dieses fast aus einer Stelle des oft angeführten jüdischen Geschichtschreibers (Ant. L. 14. c. 17.) vermuthen, nach welcher der Hohepriester Syrcanus, dem römischen General Dolabella vor-